

Dein neuer Kulturverein ist startklar, die Vision steht - doch plötzlich hakt es beim Amtsgericht. Warum die Gemeinnützigkeit zur Hürde werden kann.

Du hast die Vision, die Instrumente sind gestimmt und die Satzung für dein neues Projekt liegt bereit. Aber Vorsicht: Bevor der Korke knallt, könnte das Registergericht die Bremse ziehen. Das [REDACTED] berichtet von einer rechtlichen Stolperfalle, die besonders engagierte Gründer*innen treffen kann: den fehlenden Nachweis der Gemeinnützigkeit bei der Eintragung.

Wer in seine Satzung schreibt, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, gibt ein Versprechen ab. Das Oberst Landesgericht (OLG) Karlsruhe [REDACTED] hat entschieden, dass das Registergericht in solchen Fällen einen Nachweis vom Finanzamt verlangen darf - und zwar bevor der Verein überhaupt eingetragen wird. Wenn die Gemeinnützigkeit als wesentliches Merkmal des Vereins definiert ist, möchte das Gericht sichergehen, dass dieser Anspruch auch steuerrechtlich hält.

Es ist ein klassisches Dilemma: Man braucht die Eintragung für die volle Handlungsfähigkeit, aber das Gericht fordert erst die Bestätigung vom Finanzamt. Ohne diesen Nachweis bleibt die Eintragung verwehrt. Das Argument der Justiz: Ein Verein darf nicht unter einer Flagge segeln, die ihm steuerlich vielleicht gar nicht zusteht. Das schützt die Klarheit im Vereinsregister, kann aber für lokale Initiativen und Kulturschaffende erst einmal Frust bedeuten.

Das Vereins- und Stiftungszentrum e.V. empfiehlt deshalb einen klugen Rhythmus bei der Gründung. Statt direkt zum Gericht zu rennen, solltest du die Satzung vorab mit dem Finanzamt abstimmen. Eine vorläufige Bescheinigung über die Einhaltung der Voraussetzungen ist der goldene Schlüssel, der die Tür zum Register öffnet.

Hier sind **die wichtigsten Schritte:**

Satzungsentwurf prüfen: wie zentral ist die Gemeinnützigkeit im Vereinszweck formuliert?

Vorab-Check beim Finanzamt: man kann die Satzung schriftlich bestätigen lassen, noch bevor man zum Notariat geht

Bescheinigung vorlegen: das Dokument vom Finanzamt am besten direkt mit dem Eintragungsantrag beim Gericht einreichen

Mit dieser Vorbereitung verhinderst du, dass dein Verein in der Warteschleife landet, bevor das erste Konzert oder die erste Ausstellung überhaupt geplant ist. Ein wenig Vorarbeit bei

den Behörden spart am Ende wertvolle Zeit und Nerven.

Related Post



Tipps zu Fördermitteln

Steuerfalle Mitgliedsbeitrag?

Der Vereinszweck heiligt die Geldmittel

Wer haftet, wenn die Bühne bebt?

